

VI. Umzugskosten

1. Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft erhalten bei Vorliegen der für Verheiratete geltenden Voraussetzungen Umzugskostenvergütung nach dem Sächsischen Umzugskostengesetz.

Im Falle von Auslandsumzügen erhalten Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft bei Vorliegen der Voraussetzungen Umzugskostenvergütung nach der Auslandsumzugskostenverordnung des Bundes (AUV). In der AUV ist die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Verheirateten bereits umgesetzt.

2. Hinterbliebene von Besoldungsempfängern in einer Lebenspartnerschaft erhalten bei Vorliegen der für Verheiratete geltenden Voraussetzungen Umzugskostenvergütung nach dem Sächsischen Umzugskostengesetz bzw. nach der AUV.

3. Zu den Hinterbliebenen gemäß § 1 Abs. 2 SächsUKG sowie gemäß § 1 Abs. 2 Bundesumzugskostengesetz gehört auch der Lebenspartner des Besoldungsempfängers.

4. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die sich ergebenden Zahlungen an Umzugskostenvergütung sind auf Antrag der Besoldungsempfänger oder Hinterbliebenen vorzunehmen.

5. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, bestehen die Ansprüche nach dieser Ziffer vom Grunde her rückwirkend seit dem 3. Dezember 2003. Ziffer X Nr. 2 ist zu beachten.

6. Bei der Berechnung des Zahlungs- bzw. Nachzahlungsbetrages ist auf die zustehenden Leistungen in der zum maßgeblichen Zeitpunkt relevanten Höhe abzustellen. Die Zahlungen bzw. Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

VII. Trennungsgeld

1. Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft erhalten bei Vorliegen der für Verheiratete geltenden Voraussetzungen Trennungsgeld nach der Sächsischen Trennungsgeldverordnung.

Im Falle des Vorliegens der Voraussetzungen erhalten Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft Auslandstrennungsgeld nach der Auslandstrennungsgeldverordnung des Bundes (ATGV). In der ATGV ist die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Verheirateten bereits umgesetzt.

2. Die Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sowie die sich ergebenden Zahlungen an Trennungsgeld sind auf Antrag der Besoldungsempfänger vorzunehmen.

3. Sofern die Anspruchsvoraussetzungen bereits in der Vergangenheit vorlagen, bestehen die Ansprüche nach dieser Ziffer vom Grunde her rückwirkend seit dem 3. Dezember 2003. Ziffer X Nr. 2 ist zu beachten.

4. Bei der Berechnung des Zahlungs- bzw. Nachzahlungsbetrages ist auf die zustehenden Leistungen in der zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt relevanten Höhe abzu-

stellen. Die Zahlungen bzw. Nachzahlungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu leisten.

VIII. Aufwandsentschädigung für Auslandsbedienstete

1. Besoldungsempfänger in einer Lebenspartnerschaft haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach der Richtlinie über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung an Bundesbeamte in Fällen dienstlich veranlasster doppelter Haushaltsführung bei Versetzungen und Abordnungen vom Inland ins Ausland, im Ausland und vom Ausland ins Inland (AER) vom 15. Dezember 1997 in der Fassung vom 29. März 2000 in demselben Umfang wie verheiratete Besoldungsempfänger.

2. Der Anspruch nach Nummer 1 besteht seit dem 3. Dezember 2003. Ziffer X Nr. 2 ist zu beachten.

3. Der Auszahlungsbetrag für den Nachzahlungszeitraum ergibt sich aus der Differenz zwischen der im Nachzahlungszeitraum nach Maßgabe dieses Rundschreibens zustehenden Aufwandsentschädigung und der in diesem Zeitraum tatsächlich bereits gezahlten Aufwandsentschädigung.

IX. Verfahrensweise bei anhängigen Rechtsstreitigkeiten

Soweit sich anhängige Rechtsstreitigkeiten auf Leistungen beziehen, auf die nach den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts sowie des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts ein Anspruch besteht und deren Auszahlung durch dieses Rundschreiben geregelt werden, sind sie auf geeignete Weise und möglichst unter Vermeidung weiterer Verfahrenskosten zu beenden (z. B. durch Anerkenntnis, Erledigung oder Zurücknahme eines bereits eingelegten Rechtsmittels).

X. Zeitnahe Geltendmachung, Verjährung

1. Familienzuschlag, Auslandsbesoldung und Versorgung

Die Gewährung der in diesem Rundschreiben angeordneten Nachzahlungen von Besoldungs- und Versorgungsleistungen ist nicht davon abhängig, dass die Berechtigten, die eine Lebenspartnerschaft eingegangen sind, die Leistungen bereits in der Vergangenheit zeitnah, d. h. in jedem Haushaltsjahr, geltend gemacht oder die Lebenspartnerschaft bereits in der Vergangenheit angezeigt haben.

2. Ausschlussfrist Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Aufwandsentschädigung

Bestandskräftige Bescheide über Umzugskostenvergütung, Trennungsgeld und Aufwandsentschädigung bleiben von diesem Rundschreiben unberührt. Soweit noch keine bestandskräftigen Bescheide vorliegen und die nachfolgend genannten Ausschlussfristen noch nicht abgelaufen sind, können entsprechende Ansprüche geltend gemacht werden.

a) Aufwandsentschädigung: 2 Jahre ab Dienstantritt im Ausland gemäß Abschnitt XIII AER;